

1. Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten **ausdrücklich** ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Individualabreden bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift, dass er mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und jedenfalls die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen dem Kunden jederzeit zur Einsichtnahme in unseren Geschäftsräumlichkeiten und/oder auf unserer Homepage www.calanbau.at zur Verfügung.

2. Angebot, Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote sind freibleibend, erfolgen aufgrund der uns zur Verfügung gestellten (technischen) Unterlagen und verpflichten uns nicht zur Lieferung; sie stehen jedenfalls unter dem Vorbehalt der Lieferung unserer eigenen Lieferanten. Wenn nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind sämtliche Beilagen / Anhänge / Unterlagen zu Angeboten, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Mengen- oder Gewichtsangaben als unverbindlich zu betrachten. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen binden uns nur mit unserer schriftlichen Bestätigung, ebenso die Zusicherung ausdrücklicher Eigenschaften. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der Auftragsbestätigung der CALANBAU als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt. Den Liefer- und Leistungsumfang regelt ausschließlich das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung.

3. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die beauftragten Leistungen unbehindert und ohne Unterbrechung von uns durchgeführt werden können. Für das Einbringen der Materialien in die Gebäude sind die erforderlichen Zufahrtsmöglichkeiten zu schaffen. Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage durch noch nicht oder verspätet ausgeführte andere Bauarbeiten hat der Auftraggeber zu vertreten. Waren, Maschinen sowie gefährdete Gebäude und Einrichtungsteile sind vom Auftraggeber zu entfernen bzw. so abzusichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Elektrische Energie und Wasser sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Aufbewahrung von Materialien hat der Auftraggeber ständig einen verschließbaren Raum für unser Personal, Toiletten, Waschgelegenheiten und einen verschließbaren Aufenthaltsraum, der im Winter beheizbar sein muss, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Fehlende Einrichtungen werden wir, nach erfolgloser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist tätig zu werden, auf Kosten des Auftraggebers beschaffen. Bei der Durchführung von Schneid-, Schweiß-, Auftau-, Lötarbeiten und dergleichen sind vom Auftraggeber alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Gestellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial, Abdeckungen usw.). Vom Auftraggeber sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit wasserführende Armaturen und Leitungen nicht durch Frost gefährdet werden können. Alle von uns benötigten Gebäude- und Objektbezeichnungen sind uns auf aktuellem Stand kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Kaufpreise verstehen sich für die Lieferung ab Lager, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Maßgebend für die Rechnungslegung sind die von uns übermittelten Maße oder Mengen. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer der jeweiligen gesetzlichen Regelung hinzu. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Ausführungsbeginn spätestens 6 Monate nach Auftragserteilung und für ununterbrochene Montage mit abschließender Abnahme. Sollten sich danach unsere Preise allgemein ändern, so wird der am Liefertag gültige Preis berechnet. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Ingenieurleistungen, Lohn, Geräteeinsatz und verbrauchtes Material für Arbeiten, die den vereinbarten Leistungsumfang überschreiten, werden nach unseren Bedingungen für Lohnarbeiten berechnet. Wird nichts anderes vereinbart, wird die Abrechnung nach Aufmaß entsprechend den Einzelpreisen vorgenommen. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nachweisbar zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung unsere Leistung zu erbringen. Die Zahlungen richten sich nach den im Angebot angeführten Zahlungsbedingungen. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht CALANBAU das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

4. Lieferzeit

Die von uns angegebenen Lieferzeiten bestellter Geräte und Gegenstände beruhen auf den Angaben der jeweiligen Hersteller und sind für uns deshalb unverbindlich. Ein verbindlicher Lieferzeitpunkt bedarf einer besonderen schriftlichen Bestätigung. Können angegebene Lieferzeiten nicht eingehalten werden, hat der Kunde gegen uns keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Rücktritt vom Vertrag. Wird im Übrigen die angegebene Lieferzeit um mehr als 6 Wochen überschritten, hat uns unser Kunde schriftlich eine Nachfrist von weiteren 4 Wochen zu setzen. Der Lauf der Nachfrist beginnt mit dem Eingang der entsprechenden Erklärung des Kunden bei uns.

5. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen samt allfälligen Verzugszinsen und sonstiger Kosten bleibt die gelieferte Ware zur Gänze unser uneingeschränktes Eigentum und hat der Kunde auf Aufforderung über ihren Verbleib Rechenschaft abzulegen.

Sollte die Ware weiterveräußert werden, so tritt der Kunde schon jetzt seine daraus entstehende Forderung gegen den Käufer ab. Von einer Pfändung oder einer anderen Inanspruchnahme durch Dritten sind wir unverzüglich – unter Beifügung sämtlicher relevanter Unterlagen – zu benachrichtigen. Kosten der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gehen zu Lasten des Kunden; sie gilt auch nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt steht im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder gemischt wird.

6. Reklamation, Gewährleistung und Schadenersatz

Mängel sind unverzüglich und spezifiziert nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Dies gilt auch bei erheblichen Abweichungen von Menge und Qualität der gelieferten Ware. Mängelrügen nach Ablauf von 7 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort sind ausgeschlossen, sofern es sich dabei nicht um einen solchen Mangel handelt, der trotz Untersuchung nicht erkennbar war oder nachweislich mutwillig von CALANBAU herbeigeführt wurde. Auch versteckte Mängel sind unverzüglich nach Ihrer Entdeckung bei sonstigem Verlust von Ansprüchen daraus kund zu tun. Ist die Mängelrüge berechtigt, entscheidet CALANBAU, ob Verbesserung, Austausch oder Preisminderung vorgenommen wird. Eine Wandlung ist ausgeschlossen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von CALANBAU über. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen. Sofern CALANBAU Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gemäß der gültigen Preisliste CALANBAU nach Aufwand verrechnet. Ist der Kunde Verbraucher (KSchG), so bleibt die gesetzliche Gewährleistungsregelung (Frist 2 Jahre) hievon unberührt. Die Fristen beginnen mit dem Warenübergang an den Kunden. § 933 ABGB findet keine Anwendung. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage vor Abnahme nicht durch uns hergestellt wurde, wenn Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Anlage nicht durch uns ausgeführt werden oder wenn sonstige unbefugte Eingriffe erfolgen. Undichte Schweißnähte bis zu 2 % des Lieferumfangs sind nicht als Mängel an der Kaufsache anzusehen und berechtigen nicht zu einer Preisminderung.

7. Schadenersatz

Zum Schadenersatz ist CALANBAU in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet CALANBAU ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet CALANBAU nicht, sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehenden Schadenersatz ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, sind in jedem Fall dem Grunde und der Höhe nach auf die Leistungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind, können gegen uns nicht geltend gemacht werden. Wir haften nicht für Schäden, die durch Nutzung der von uns erstellten Anlage entstehen.

8. Ausführungsfristen, Abnahme

Die Lieferfristen und -termine werden von CALANBAU nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Auftraggeber. Termine sind eingehalten, wenn unsere Lieferung oder Montage bei ungehinderter Arbeitsausführung innerhalb der vereinbarten Fristen abgeschlossen und dies dem Auftraggeber angezeigt wurde. Die Abnahme durch den Auftraggeber hat innerhalb von 8 Werktagen nach Beantragung zu erfolgen. Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten sowie durch Fälle höherer Gewalt und andere unabwendbare Ergebnisse entbinden uns von der Einhaltung vertraglich vereinbarter Ausführungsfristen.

9. Anwendungstechnische Beratung

Anwendungstechnische Beratung geben wir, aufgrund unserer Kenntnisse und Erfahrungen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften, gesetzlicher und behördlicher Vorschriften werden hierdurch nicht entbehrllich.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Kunden gilt das Recht der Republik Österreich. Erfüllungsort ist unabhängig von dem eventuellen abweichenden Herstellungs- und Lieferort für alle Vertragsteile Linz. Soweit gesetzlich zulässig, ist das sachlich zuständige Gericht in Linz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen aufgrund einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

11. Datenverarbeitung

Die automatisationsunterstützte Verarbeitung der im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG). Anerkannt wird, dass die Verwendung der im Vertrag angeführten Daten über den Kunden für Zwecke der Buchhaltung und Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden auch zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs verwendet. CALANBAU wird auch unaufgefordert, über Telefon, Fax, E-Mail oder sonstige Wege über Neuigkeiten im Bereich der Feuer-schutztechnik informieren und gilt die Zustimmung des Kunden dazu erteilt. Selbstverständlich kann diese jederzeit widerrufen werden. Kundendaten werden jedenfalls nicht an Dritte außerhalb von mit CALANBAU in Zusammenhang stehenden Personen weitergegeben, sofern dies nicht für die Vertragsabwicklung unbedingt erforderlich ist oder gesetzlich vorgesehen ist.